THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/6449
zu Drucksache 7/6256
05.10.2022

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Güngör (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Güngör (DIE LINKE)
- Drucksache 7/6256 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Hitzeschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 90. Plenarsitzung am 22. September 2022 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 wie folgt beantwortet:

Die Fragestellerin Frau Abgeordnete Güngör (DIE LINKE) erbat Auskunft zu:
1. ob die in Antwort auf Frage 1 fehlenden Erkenntnisse über Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund von Hitze und Sonneneinstrahlung in den Jahren 2018 bis 2022 in der mangelnden Datenlage begründet sind,
2. im Zusammenhang mit der Antwort auf die Fragen 2 und 3, wie viele Beschäftigte auf eine Gefährdungsbeurteilung zurückgreifen können.

Zu den Nachfragen wird wie folgt Stellung genommen:

Antwort zu Nachfrage 1:
Die Arbeitsunfähigkeitszeiten und -daten werden durch die gesetzliche Krankenversicherung mittels der Statistik der Leistungsfälle und -tage (KG 2) und Krankheitsartenstatistik (KG 8) erhoben. Hierzu erfolgt eine Zusammenfassung der Statistiken durch den GKV-Spitzenverband, welche an das Bundesministerium für Gesundheit gemeldet wird. Die beigefügten Statistiken dienen als Beispiel.*

Diese statistische Erhebung erfolgt nur für das gesamte Bundesgebiet und nach den Kassenarten. Eine länderspezifische Unterscheidung erfolgt nicht. Diese Daten wären beim GKV-Spitzenverband für die Jahre anzufragen. Ob und in welchem Umfang uns die Daten zur Verfügung gestellt werden, bleibt offen. Eine Verpflichtung hierzu gibt es seitens des GKV-Spitzenverbands nicht. Auch wären die Daten einzugrenzen, auf die Meldungen für das zweite und Dritte Quartal eines jeden Jahres.

Eine eindeutige Auswertung von Arbeitsunfähigkeitstagen unter Bezug des ICD 10 ist nur bedingt möglich. Hier könnte die Gruppe des ICD 10 T67 "Schäden durch Hitze und Sonnenlicht" aufgrund von Hitze und Sonneneinstrahlung herangezogen werden.

T67 - Schäden durch Hitze und Sonnenlicht, exklusive:
Erythema [Dermatitis] ab igne (L59.0)
Krankheiten der Schweißdrüsen durch Hitze (L74-L75)
Sonnenbrand (L55.-)
Strahlenbedingte Störungen der Haut und der Unterhaut (L55-L59)
Verbrennungen (T20-T31)

Druck: Thüringer Landtag, 14. Oktober 2022

T67.0 Hitzschlag und Sonnenstich
T67.1 Hitzesynkope
T67.2 Hitzekrampf
T67.3 Hitzeerschöpfung durch Wasserverlust
T67.5 Hitzeerschöpfung, nicht näher bezeichnet
T67.6 Passagere Hitzeermüdung
T67.7 Hitzeödem
T67.8 Sonstige Schäden durch Hitze und Sonnenlicht
T67.9 Schaden durch Hitze und Sonnenlicht, nicht näher bezeichnet
T73.3 Erschöpfung durch übermäßige Anstrengung

In Folge von Hitze und Sonneneinstrahlung können auch andere Syndrome die Arbeitsunfähigkeit begründen. Gegebenenfalls wären daher auch bestimmte Kombinationen abzufragen; zum Beispiel R63.6: Ungenügende Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeit, R53 Unwohlsein und Ermüdung oder weitere ICD 10 Syndrome des Kreislaufs- und Atemwegssystem betreffend.

Eine Abfrage beim GKV-Spitzenverband würde einen erheblichen Aufwand für diesen darstellen und Zeit in Anspruch nehmen.

Antwort zu Nachfrage 2:
Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument für zielgerichtete betriebliche Präventionsmaßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Sie bildet die Handlungsgrundlage für den Arbeitgeber, um seine Grundpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erfüllen. Unter Berücksichtigung aller Umstände im Betrieb hat der Arbeitgeber erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Das Arbeitssicherheitsgesetz setzt dabei auf eine qualifizierte Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebs- und Werksärzte im Unternehmen oder durch externe sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Dienstleister. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine wichtige Grundlage für das betriebliche Arbeitsschutzhandeln, für das der Arbeitgeber die Verantwortung trägt. Ziel ist es, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird (§ 4 Abs. 1 ArbSchG).

Nach dem Mutterschutzgesetz sind alle beschäftigten Personen über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und über die damit verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren und der schwangeren/stillenden Frau ist ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit die Maßnahmen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können. Selbstverständlich ist ein Arbeitgeber gut beraten, nicht nur die oben genannten Fachleute in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen, sondern auch die Beschäftigten und ihrer Vertretungen zu beteiligen. Dadurch können wichtige Erfahrungen aus der täglichen Arbeit beachtet und die Akzeptanz von Arbeitsschutzmaßnahmen bei den Beschäftigten erhöht werden.

Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte von Betriebsräten werden darüber hinaus im Betriebsverfassungsgesetz geregelt.

Nach § 12 ArbSchG hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein.

Die Beschäftigten ihrerseits sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen (§ 15 ArbSchG).

Die Überwachung der Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sowie Gefährdungsbeurteilung und die diesbezügliche Beratung ist eine Kernaufgabe des staatlichen Arbeitsschutzes. Im Rahmen der Betriebsbesichtigung mit Systembewertung überprüft die zuständige Ar-

beitsschutzbehörde das Vorhandensein und das Funktionieren einer systematischen Arbeitsschutzorganisation. Ein Bestandteil der Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung ist auch die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung.

Werner
Ministerin

Endnote:

* https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/GKV/Geschaeftsergebnisse/KG2_2020_bf.pdf
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/G/GKV/AU_nach_Alter_und_Diagnose_2020_bf.pdf